



FFG
Forschung wirkt.

FT3 NATIONALSTIFTUNG
FORSCHUNG | TECHNOLOGIE | ENTWICKLUNG

1. AUSSCHREIBUNG
VERSION 1.0
EINREICHFRIST VON 13.3.2024 BIS 19.6.2024 (12 UHR)



EXPEDITION ZUKUNFT
CHALLENGE WASSER UND BODEN
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	6
2.1 Strategische Ziele	6
2.2 Operative Ziele Expedition Zukunft Challenge Wasser und Boden	7
3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	7
3.1 Was sind Sondierungen?	7
3.2 Was wird gefördert?	9
3.2.1 Welche Tätigkeiten sind im Rahmen der Challenge Wasser und Boden förderbar?	9
3.2.2 Welche Tätigkeiten sind NICHT förderbar?	9
3.3 Welche Themenschwerpunkte hat die Ausschreibung?	9
3.4 Wie hoch ist die Förderung?	10
3.5 Welche Projektlaufzeit ist möglich?	10
3.6 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	10
3.7 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	11
3.8 Wer ist förderbar?.....	11
3.8.1 Teilnahmeberechtigt, aber ohne Auszahlung einer Förderung ..	12
3.8.2 Nicht teilnahmeberechtigt:	12
3.9 Wie hoch ist die Förderung?	13
3.10 Welche Kosten sind förderbar?.....	14
3.11 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder möglich?	14
3.12 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	15
4 DIE EINREICHUNG	16
4.1 Wie verläuft die Einreichung?.....	16
4.1.1 Wie funktioniert es?.....	16
4.1.2 Nicht erforderlich	16
4.1.3 Nicht möglich	16
4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	17
4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	17
4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	18
5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	19
5.1 Was ist die Formalprüfung?	19
5.2 Wie läuft die Bewertung ab?	20
5.3 Wie läuft das Hearing ab?.....	23

5.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung/Finanzierungsentscheidung?	24
5.5	Wann gibt es eine Entscheidung?	24
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	24
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	24
6.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	25
6.3	Welche zusätzlichen Services für geförderten Vorhaben gibt es?	25
6.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	26
6.5	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	26
6.6	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	27
6.7	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	27
6.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	28
6.9	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	28
7	RECHTSGRUNDLAGEN	29
8	WEITERE INFORMATIONEN	29
8.1	Service FFG Projektdatenbank	29
8.2	Service BMK Open4Innovation	30
8.3	Open Access Publikationen.....	30
8.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	30
8.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	31
8.6	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	31
8.6.1	Anreizeffekt	31
8.6.2	Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.....	31
8.6.3	Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs	32
8.6.4	Universitäten	32
8.6.5	Unternehmen.....	32
8.7	Technology Readiness Levels	33
8.8	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung Challenge Wasser und Boden.....	5
Tabelle 2: Förderungsquoten	13
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente.....	17
Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste.....	19
Tabelle 5: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens	20
Tabelle 6: Bewertungskriterien – Eignung der Projektbeteiligten	21
Tabelle 7: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung	21
Tabelle 8: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung ...	22
Tabelle 9: FFG-Ratenschema	27
Tabelle 10: Technology Readiness Levels	33

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen von **Expedition Zukunft**, finanziert von der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung durch den Fonds Zukunft Österreich, stehen für die **Ausschreibung „Expedition Zukunft – Challenge Wasser und Boden“** 1,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung Challenge Wasser und Boden

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Gesucht sind erste Lösungsansätze, wie die klimabedingten Herausforderungen rund um die Themen Wasser und Boden gelöst werden können. Darunter fallen zB Konzepte, Proofs of Concept, Pilotversuche in Laborumgebung, Machbarkeitsstudien, aber auch die Entwicklung von Geschäfts- und Finanzierungsmodellen.
Förderungshöhe	max. € 500.000,-
Förderungsquote	Finanzierung bis max. 80 %
Laufzeit in Monaten	Max. 24 Monate
Förderbare Organisationen	KMU, GU, Universitäten/Forschungseinrichtungen, sonstige nicht wirtschaftliche Einrichtungen, Vereine, Einzelpersonen bzw. Firmen in Gründung
Budget gesamt	€ 1 bis 2 Millionen
Geldgebende Stelle	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
Einreichfrist	13.3.2024 bis 19.6.2024 (12:00 Uhr)
Sprache	Deutsch (Englisch möglich)
Ansprechpersonen	Julia Bader, +43(0)5 7755 1229 Andrea Putz, +43(0)5 7755 1221 expedition.zukunft@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/EZ-Challenge-WasserUndBoden
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

2.1 Strategische Ziele

Durch die Maßnahmen in Expedition Zukunft sollen in Österreich mehr **disruptive und radikale Innovationen** entstehen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Absicherung des künftigen Wohlergehens der Gesellschaft zu gewährleisten.

Disruptive und radikale Innovationen haben einen anspruchsvollen Entwicklungspfad, der oft in kleinen Nischen anfängt. Erst in einer späteren Phase ersetzen diese Innovationen Produkte, Märkte oder Ökosysteme. In Expedition Zukunft werden daher entlang eines Stage-Gate-Prozesses Innovationen von der Idee weg über einzelne Projektzeiträume hinaus bis zur Phase der Skalierung von Innovationen unterstützt. Daher wird in Expedition Zukunft das vorhandene **Instrumentarium auch durch nicht-finanzielle Unterstützung ergänzt**.

Folgende konkrete Ziele werden mit Expedition Zukunft verfolgt:

- Unterstützung von Innovationen mit dem Potential, große Veränderungen in Technologie, Märkten oder Gesellschaft hervorzubringen
- Gezielte Anreize für neue disruptive/radikale Lösungsansätze großer gesellschaftlicher Herausforderungen
- Disruptive und radikale Innovationen schneller in eine Skalierungsphase und in die Internationalisierung bringen

Um diese Ziele zu erreichen, fokussiert Expedition Zukunft auf die Unterstützung von innovativen Vorhaben, mit dem Potential einen Veränderungsprozess in Märkten, Technologien oder der Gesellschaft anzustoßen. Wir sprechen von disruptiven und radikalen Innovationen, wenn Vorhaben eine oder mehrere der folgenden Dimensionen ansprechen:

1. Die Innovation zielt auf die **Disruption von Märkten** ab, indem beispielsweise neue Märkte geschaffen und/oder bestehende Marktteilnehmer verdrängt werden.
2. Die Innovation zielt auf die **Lösung komplexer Probleme** für Gesellschaft, Umwelt oder Wirtschaft ab, die überregional und schwerwiegend sind und viele Menschen betreffen.
3. Die Innovation zielt auf einen großen und **radikalen technologischen Sprung** ab und ist mit sehr hohen technologischen Risiken verbunden.

Unabdingbar ist, dass die unterstützten Innovationen und die entstehenden Produkte, Dienstleistungen und Systeme unser aller Leben spürbar und nachhaltig besser machen.

2.2 Operative Ziele Expedition Zukunft Challenge Wasser und Boden

Das Niederschlagsmuster in Österreich hat sich in den letzten Jahren stark verändert: Auf lange Dürreperioden folgen oft heftige Unwetter, die in kürzester Zeit große Wassermengen bringen und Überflutungen hervorrufen. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen, möglicherweise durch den Klimawandel sogar noch weiter verstärken.

Daraus ergeben sich mehrere Herausforderungen: Wie können wir die Wassermengen im Boden effektiv nutzen? Wie können wir sie speichern und für niederschlagsarme Perioden optimal einsetzen? Und wie können wir in Zeiten mit hohen Niederschlagsmengen die Wassermassen um- oder ableiten, um den Boden zu schützen? Welche Maßnahmen können im urbanen, im ländlichen und im alpinen Bereich angewandt werden?

Es braucht dringend Lösungen, um in niederschlagsarmen Zeiten gespeichertes Wasser für den Boden bzw. die Feuchtigkeit im Boden für die Agrarwirtschaft auf ökologisch verträgliche Weise verfügbar zu machen. Können neue Pflanzenarten oder Konzepte der Bepflanzung dabei nützlich sein? Welche Auswirkungen sind für die Bewirtschaftung zu berücksichtigen?

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind Sondierungen?

Sondierungen dienen zur Vorbereitung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (F&E&I). Sie sollen insbesondere die Ausarbeitung von Ideen für disruptive oder radikale Innovationen ermöglichen, die Konzepterstellung bei erhöhter Komplexität unterstützen sowie die Sinnhaftigkeit möglicher zukünftiger F&E&I-Vorhaben ausloten.

Im Rahmen einer Sondierung kann die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel erfolgen, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte (Definition siehe [AGVO](#), Artikel 2 Zi87).

Dies kann die Durchführung von Workshops, Stakeholder-Konsultationen etc. beinhalten, sofern dies für die Vorbereitung des F&E&I Vorhabens notwendig ist.

Ebenso ist die Durchführung von Open Innovation Prozessen¹ sowie die Ausarbeitung eines Entwicklungs- und Umsetzungskonzeptes im Rahmen von Sondierungsprojekten möglich. In manchen Fällen kann auch die Ursachenanalyse bestimmter Herausforderungen oder die Machbarkeitsüberprüfung durch Funktionsmuster oder Versuchsaufbau im Labor Ziel der Sondierung sein, wenn eine erhöhte Komplexität gegeben ist und dies für die Vorbereitung des F&E&I Vorhabens notwendig ist.

Die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen (TRL 1 bis 8) im Sinne der Lösung von technologischen und/oder wissenschaftlichen Unsicherheiten ist im Rahmen von Sondierungen nicht möglich.

Diese Anforderungen an Sondierungen müssen im Rahmen der Ausschreibung Expedition Zukunft Challenge Wasser und Boden erfüllt sein:

- Maximal 24 Monate Laufzeit
- Die beantragte Förderung des Vorhabens beträgt max. € 500.000,-.
- Sondierungen können von Einzelantragstellenden oder als kooperative Vorhaben mehrerer Konsortiumsmitglieder eingereicht werden.
- Wird eine Sondierung von einem Konsortium eingereicht, so werden Rechte und Pflichten in einen Förderungsvertrag geregelt.
- Großunternehmen sind ausschließlich in kooperativen Einreichungen teilnahmeberechtigt.

¹ Der Begriff Open Innovation bzw. offene Innovation bezeichnet die Öffnung des Innovationsprozesses von Organisationen und damit die aktive strategische Nutzung der Außenwelt zur Vergrößerung des Innovationspotenzials. Das Open-Innovation-Konzept beschreibt die zweckmäßige Nutzung von in das Unternehmen ein- und ausdringendem Wissen, unter Anwendung interner und externer Vermarktungswege, um Innovationen zu generieren [Chesbrough, H.W. (2003): Open Innovation: The new imperative for creating and profiting from technology, Boston: Harvard Business School Press, S. XXIV].

3.2 Was wird gefördert?

3.2.1 Welche Tätigkeiten sind im Rahmen der Challenge Wasser und Boden förderbar?

Gesucht sind erste Lösungsansätze, wie die klimabedingten Herausforderungen rund um die Themen Wasser und Boden gelöst werden können. Darunter fallen zB

- Konzepte
- Proofs of Concept
- Pilotversuche in Laborumgebung
- Machbarkeitsstudien
- Entwicklung von Geschäfts- und Finanzierungsmodellen
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für Umsetzungsrisiken, wie zB rechtliche Rahmenbedingungen, Anwendungshürden, Akzeptanz von Nutzer:innen, Nachhaltigkeitsaspekte

3.2.2 Welche Tätigkeiten sind NICHT förderbar?

- Grundlagenforschung,
- fertige Produkte oder funktionsfähige, weit fortgeschrittene Prototypen.

Die Challenge Wasser und Boden ist vor einem Entwicklungsprojekt, aber nach der Grundlagenforschung angesiedelt.

Die Ausarbeitung eines ersten MVP Prototypen ist nur dann zulässig, wenn es um die Überprüfung der Machbarkeit eines Konzeptes geht. Es sollen im Anschluss noch signifikante Entwicklungstätigkeiten notwendig sein. Ein funktionsfähiger Prototyp bei dem nur noch Verfeinerungen und Produktionsüberleitungstätigkeiten notwendig sind, ist für diese Challenge in der Entwicklung zu weit vorangeschritten.

3.3 Welche Themenschwerpunkte hat die Ausschreibung?

Für die Challenge Wasser und Boden werden folgende Themenschwerpunkte gesetzt:

- Wasserspeicherung
- Wasserableitung
- Bodengesundheit
- Katastrophenschutz
- Bepflanzung
- Sonstige (zB Bewässerung, Bodenerosion, Entsiegelung etc.)

Eine Zuteilung zu einem Schwerpunkt hat keine Auswirkung auf die Förderungsentscheidung. Ordnen Sie sich bitte jenem Themenfeld zu, wo Sie überwiegend tätig sind.

3.4 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Obergrenze der Förderung im Rahmen dieser Ausschreibung beträgt für ein eingereichtes Projekt **maximal € 500.000,-**.

Die Förderobergrenze wird in der Regel nur von großen Konsortien bzw. Projekten mit langer Projektdauer ausgeschöpft. Es ist natürlich möglich, auch Projekte mit deutlich geringeren Kosten einzureichen, zB kann ein Einzelprojekt eines Kleinunternehmens, das mit € 100.000,- budgetiert ist, eine Förderung von € 70.000,- erhalten.

Zusätzlich zur monetären Unterstützung begleitet Sie die FFG mit einer zentralen Ansprechperson und individuell auf das Vorhaben angepasste Services.

3.5 Welche Projektlaufzeit ist möglich?

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate.

3.6 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Projekte können durch eine Organisation oder als kooperatives Vorhaben durch mehrere Organisationen eingereicht werden.

Das Konsortium eines kooperativen Vorhabens besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Beteiligten, das heißt Beteiligten, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur [Verbundenheit von Unternehmen](#)). Im Konsortium vertreten sind jedenfalls:

- 1 kleines oder mittleres Unternehmen, kurz KMU (siehe nähere Informationen zur [KMU-Definition](#)) oder
- 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung – siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023) oder
- 1 beteiligte Organisation aus einem weiteren EU-Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens

Weiters müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Eine Konsortialführung mit Niederlassung in Österreich
- Die Konsortialführung ist Ansprechpartnerin der FFG
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

3.7 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung bestätigt, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

3.8 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

- Kleine Unternehmen: 70 %
- Mittlere Unternehmen: 60 %
- Große Unternehmen: 50 %
- Universitäten/Forschungseinrichtungen: 80 %
- sonstige nicht wirtschaftliche Einrichtungen
- Vereine
- Einzelpersonen bzw. Firmen in Gründung

Eine Einreichung ist als Einzelprojekt oder Kooperation möglich. Bei mehr als vier Kooperationspartnern soll dies im Antrag begründet werden.

3.8.1 Teilnahmeberechtigt, aber ohne Auszahlung einer Förderung

- **Subauftragnehmende:** Sie sind keine Beteiligten im Sinne einer kooperativen Sondierung. Sie erbringen definierte Leistungen für Projektbeteiligte, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- **Sonstige Beteiligte:** Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart. Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.
- **Einbinden ausländischer Partner** ist möglich bis zu einem Anteil von maximal 20 % der beantragten Gesamtkosten
- Bundesverwaltung

3.8.2 Nicht teilnahmeberechtigt:

Landwirtinnen und Landwirte sind in den Sektoren der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht einreichberechtigt.²

Ihnen steht jedoch offen, im Rahmen anderer unternehmerischer Tätigkeiten bei Expedition Zukunft "Challenge Wasser und Boden" einzureichen. Hierbei muss jedoch eine klare Trennung der Tätigkeiten bzw. die Zuweisung der Kosten in Bezug auf die zuvor genannten Sektoren gewährleistet sein. Alternativ können Landwirtinnen und Landwirte als Subauftragnehmende eines Konsortialpartners im Projekt eingebunden werden.

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung im Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

² Siehe die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

3.9 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal € 500.000,-**.

Die Förderungsquote variiert je nach beteiligter Organisation:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen gelten die in der Tabelle 1 ausgewiesenen Förderungsquoten. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag
- Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [AGVO](#)).

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Sondierung
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Große Unternehmen	50 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie zB als Bedarfsträger:innen auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

3.10 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für Sondierungen:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 50 % der Gesamtkosten des Projekts bzw. bei kooperativen Sondierungen der Gesamtkosten je beteiligter Organisation. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

3.11 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Konsortialmitgliedern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Organisationen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind. Nicht-österreichische Konsortialmitglieder können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören.

Die Bedingungen

- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialmitglieder bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-österreichischen Konsortialmitglieder
- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder weisen vor Vertragserrichtung Bonität und Liquidität nach. Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Konsortialmitglieder

- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende (Dritteleistende) auftreten.

3.12 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Förderungwerbenden bzw. dem Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. Der **Vollantrag** muss **im [eCall](#) bis zum 19.6.2024, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im [eCall](#) vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

4.1.1 Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls
- **Online Projektbeschreibung** bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
 - Online-Inhaltliche Beschreibung (eCall) umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
 - Online-Konsortium (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Online-Arbeitsplan (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
 - Online-Kosten und Finanzierung (eCall) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.
- **Erforderlichen Dateianhang „Vision/Wirkung“** hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

4.1.2 Nicht erforderlich

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

4.1.3 Nicht möglich

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation bzw. Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibungsleitfaden Expedition Zukunft Challenge Wasser und Boden (dieses Dokument) und – <u>Kostenleitfaden</u> (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Verpflichtende Anhänge	<ul style="list-style-type: none"> – CV der Projektleitung (keine Vorlage) – Vision/Wirkung

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist notwendig, wenn keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen). In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderwerbenden aus.

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Projektbeschreibung ist ausreichend befüllt vorhanden und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die Online-Projektbeschreibung ist vollständig auszufüllen. Sprache: Deutsch und/oder Englisch	<i>Ja</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Uploads zu den Stammdaten im eCall (Upload als .pdf-Dokument)	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor. Startups: Finanz-Planung	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Der/die Förderungswerbende ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	(Angaben lt. Instrumenten-/Ausschreibungsleitfaden)	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Dateianhang „Vision/Wirkung“ wurde befüllt und hochgeladen	Anhang befüllt und hochgeladen	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Tabelle 5: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Worin liegt die Neuheit der Idee bzw. des Lösungsansatzes, wofür in dem Sondierungsprojekt eine Bewertung und Analyse des Potentials durchgeführt wird? Inwieweit geht der Innovationsgehalt über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus?	10
1.2 In welchem Ausmaß ist aufgrund der Unsicherheit / Komplexität der Idee bzw. des Lösungsansatzes (Gesamtvorhaben) ein Sondierungsprojekt gerechtfertigt? Sind die Projektziele für die Sondierung klar formuliert? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?	5
1.3 Qualität der Planung: Ist entsprechend der Planung die Erreichung der Ziele des Sondierungs-Projektes realistisch? Sind der Zeit- und Ressourcen- und Kostenplan angemessen zur Erreichung der Projektziele?	5

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p>1.4 Wenn der Inhalt des Projektes und der Forschungsergebnisse an sich Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung des Projektes genderspezifische Themen berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	5
<p>1.5 Wie stark berücksichtigt die Idee bzw. der Lösungsansatz (Gesamtvorhaben) Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Projektes berücksichtigt, und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden)</p>	5

Tabelle 6: Bewertungskriterien – Eignung der Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
2.1 Gibt es im Konsortium die für das Projekt notwendigen inhaltlichen und managementbezogenen Kompetenzen und Qualifikationen sowie jene zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele?	8
2.2 Werden alle erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung der Sondierung in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant?	8
2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?	4

Tabelle 7: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
3.1 Welche Auswirkung haben die geplanten Ergebnisse der Sondierung auf die Entscheidungsfindung bzgl. weiterer FEI-Vorhaben bezüglich der weiteren Schritte zur Verwirklichung der sondierten Idee?	10
3.2. Welchen (potenziellen) Mehrwert bietet die Idee bzw. Lösungsansatz (Gesamtvorhaben) für die Zielgruppe (zB Nutzer:innen, Kund:innen, Anwender:innen, öffentliche Bedarfsträger)?	10

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) der Idee bzw. des Lösungsansatzes (Gesamtvorhaben) im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen?	
3.3 Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig ist die Verwertungsstrategie und das Umsetzungspotenzial der Projektergebnisse (Gesamtvorhaben) durch die Projektbeteiligten und/oder etwaige weitere Partner:innen ?	10

Tabelle 8: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
4.1 Wie relevant/wichtig ist die Idee bzw. der Lösungsansatz (Gesamtvorhaben) für die Erreichung der Ausschreibungsziele bzw. Lösung der Challenge ? <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben hat das Potential große Veränderungen in Technologie, Märkten oder Gesellschaft anzustoßen. • In der Umsetzung sind Hürden und Risiken zu erwarten (zB rechtliche Unklarheiten, Adaption von Nutzer:innenverhalten, neuer Markt). • Im Rahmen der einreichenden Organisation(en) besteht die Ambition und das Potential für eine große bzw. internationale Umsetzung. <p>Passen diese nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt Wasser und Boden?</p>	15
4.2 Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Sondierungs-Projekt überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	5

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdatei“ möglich.

FFG-interne Expert:innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 6.2](#).

5.3 Wie läuft das Hearing ab?

Im Rahmen der schriftlichen Vorbewertungen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums (auf Basis der Bewertungskriterien) werden die Förderungsansuchen durch die Vergabe von Punkten einem vorläufigen Ranking zugeführt. Dieses kann zu einer Vorselektion für die Einladung zum Hearing führen.

Das Hearing wird nach der Eröffnung der Jurysitzung gestartet. Es setzt sich aus einer Kurzpräsentation durch die/den Antragsteller:in und einer Frage und Antwortrunde zwischen den Mitgliedern des Bewertungsgremiums und der/den Antragsteller:in zusammen.

Die Kurzpräsentation darf maximal 2 Minuten dauern. Im Anschluss können weitere 5 Minuten Fragen gestellt werden. Das Hearing wird über Videokonferenz (Zoom) abgehalten. Die Antragsteller:innen müssen für das Hearing nicht extra nach Wien reisen.

Für die Vorbereitung des Hearings erhalten die Antragsteller:innen Vorgaben zur Präsentation sowie einen exakten Time-Slot, wann ihr Hearing stattfindet.

ACHTUNG: „Save the Date“!

Die Hearings sind in der KW 36 2024 geplant. Wir ersuchen Sie, sich diesen Zeitraum freizuhalten. Die Teilnahme der Antragsteller:innen beim Hearing ist verpflichtend.

Sollte eine Teilnahme nicht erfolgen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen aus dem weiteren Auswahlprozess auszuschneiden. Der genaue Termin für das Hearing wird via eCall ehestmöglich mitgeteilt.

5.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung/Finanzierungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

5.5 Wann gibt es eine Entscheidung?

Die Ausschreibung ist ein Wettbewerbsverfahren. Die Ausschreibung ist vom 13.3.2024 bis 19.6.2024 (12:00 Uhr) geöffnet. Die Jury wird im September 2024 die Förderempfehlung aussprechen und die Förderentscheidung wird voraussichtlich im Oktober 2024 getroffen. Für die Begutachtung wird ein national und international besetztes Bewertungsgremium eingesetzt.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem Förderungsnehmenden /dem Konsortium eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungsnehmenden / das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende /das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Welche zusätzlichen Services für geförderten Vorhaben gibt es?

Um die Projekte und die spezifischen Anforderungen von bahnbrechenden Innovationen zu unterstützen, werden den Förderungsnehmenden folgende Services zur Verfügung gestellt:

- Jedes geförderte Unternehmen wird durch einen **Expeditionsguide** begleitet und unterstützt:
 - Services der FFG oder anderer Partnerorganisationen
 - Kontakte aus dem FFG Netzwerk
 - Orientierungsgespräche über das gegenständliche Förderprojekt hinaus
- Inkludierte Beratungstage durch externe Dienstleister: Eine Auswahl von bis zu 4 Beratungstage stehen jedem geförderten Vorhaben zur Verfügung
- **Expeditions-Treffen:** Regelmäßige Austausch-Treffen von geförderten Organisationen
- Nach Abschluss des Projektes möglichen Zugang zur Förderung der Skalierung der disruptiven oder radikalen Innovation.

Manche Services werden verpflichtend im Vertrag über Auflagen festgehalten. Eine individuelle Anpassung ist in den Treffen mit dem Expeditionsguide angedacht. Nähere und aktualisierte Informationen entnehmen Sie bitte der Webseite zu den [Expedition Zukunft Services](#).

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten erstellen Sie einen fachlichen Zwischenbericht. Das Formular dazu ist im eCall abrufbar. Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- ein fachlicher Endbericht
- eine Endabrechnung

Die Vorlagen finden Sie im eCall. Bei einem Förderungszeitraum von mehr als 18 Monaten sind die Zeitpunkte der Berichte und Abrechnungen im Förderungsvertrag festgelegt.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn der Förderungsvertrag unterzeichnet ist und mögliche Auflagen erfüllt wurden, wird die erste Rate ausbezahlt.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausbezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte
- Gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen

Achtung: Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung!

Der Ratenplan wird an die Projekte angepasst, richtet sich nach der Dauer des Projektes und wird durch die FFG festgelegt. In der Regel werden drei Raten ausbezahlt:

Tabelle 9: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 24 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %

6.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zB Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zB Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

6.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

6.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#) 2024-2026).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Service BMK Open4Innovation

Die Plattform [open4innovation](#) des BMK bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

8.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann zB das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden.

8.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [hier](#).

8.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

8.6.1 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

8.6.2 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des [Unionsrahmens](#):

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

8.6.3 Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

8.6.4 Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglieder fungieren.

8.6.5 Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

8.7 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 10: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)" auf Seite 18 beschrieben.

8.8 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

